

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Velbert GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zum Sondervertrag für die Stromlieferung von Haushaltskunden/Gewerbekunden (AGB) und Verbraucherinformationen



Stand September 2016



1 VERTRAGSABSCHLUSS, UMFANG DER BELIEFERUNG UND ART DER VERSORGUNG

1.1 Die Stadtwerke benötigen zum Abschluss des Liefervertrages das vollständig ausgefüllte und vom Kunden rechtsverbindlich unterschriebene Auftragsformular (Vertrag). Der Antrag muss alle für einen Vertragsabschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Familienname und Vorname sowie Anschrift und Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers mit Zählernummer.

Wenn den Stadtwerken die Angaben zum Kunden nach Buchstabe a) nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie den Stadtwerken auf Anforderung mitzuteilen.

1.2 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Kunden bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwerke, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Beginn der beantragten Belieferung kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen den Stadtwerken und dem Kunden bestehenden Verträge über die Belieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle mit elektrischer Energie. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden nach den §§ 355 Absatz 2, 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, dass der Kunde die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auffordert.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf in Niederspannung aus den Elektrizitätslieferungen der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihre eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Elektrizität wird von den Stadtwerken im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.4 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

1.5 Die Stadtwerke sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke werden die ihnen möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen.

1.6 Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie ist ein bestehender Anschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers. Vereinbarungen, die den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Lieferstelle betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die vertraglichen Vereinbarungen über die Herstellung des Netzanschlusses an die Anlage des Kunden liegen in der Verantwortung des Kunden. Liegen die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht vor und verweigert der Verteilnetzbetreiber den Stadtwerken aus diesem Grunde die Netznutzung, sind die Stadtwerke zur Belieferung der Lieferstelle des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verpflichtet. In diesem Fall werden die Stadtwerke die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit den Stadtwerken hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese erstatten.

1.7 Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.3 der AGB jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.8 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 15 der AGB beruht. Die Stadtwerke werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2 STROMPREIS UND PREISÄNDERUNGEN*

**) Die Ziffern 2.2 bis 2.9 gelten nicht bei Festpreisvereinbarungen*

2.1 Die vom Kunden für die vereinbarte Elektrizitätslieferung zu zahlenden Preise ergeben sich aus dem vom Kunden gewählten Vertrag und dem beim Vertragsabschluss geltenden Preisblatt.

2.2 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteile der beim Vertragsabschluss geltenden Preise sind:

- die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
- die Netzentgelte,
- die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.
- die Beschaffungs- und Vertriebskosten

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Buchst. a) bis e) geben die Stadtwerke den auf die Stromlieferung entfallenden Kostenanteil an, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Buchst. a) bis e) von dem vereinbarten Preis ergibt, und benennt diesen Kostenanteil getrennt. Die Stadtwerke veröffentlicht die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Buchst. a) und b), jeweils gesondert nach Satz 1 Buchst. c), nach Buchst. d) und e) sowie die Angaben nach Satz 2 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Preise auf seiner Internetseite. Die Stadtwerke weisen auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Buchst. c) genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ergänzend hin.

2.3 Bei Änderungen der Belastungen nach Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. a) bis e), die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind die Stadtwerke unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) bis c), sind die Stadtwerke abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Preise sowie die Pflichten der Stadtwerke bei Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte des Kunden nach den Ziffern 2.6 und 2.7 bleiben unberührt.

2.4 Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.5 Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei werden Umfang, Anlass und die Voraussetzungen der Änderung bekanntgegeben. Die Stadtwerke werden zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

2.7 Ändern die Stadtwerke die Preise während der Vertragslaufzeit, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

2.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.9 Die Ziffern 2.2 bis 2.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.10 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit den Stadtwerken gemäß Ziffer 2.7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3 ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4 HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

4.1 Die Stadtwerke übernehmen durch diesen Liefervertrag keine Haftung für etwaige Pflichtverletzungen des Netzbetreibers. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der Netzbetreiber wird von den Stadtwerken auf Anfrage benannt.

4.2 Die Stadtwerke haften in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen

4.3 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke. Der Netzbetreiber ist kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der Stadtwerke.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem durch eine von dem Kunden zu vertretene Verletzung einer vertraglich vereinbarten Bezugsverpflichtung entstehen.

4.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 MESSEINRICHTUNGEN

5.1 Die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b oder Messsysteme im Sinne der §§ 21c und 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen.

5.3 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 Abs. 2 der AGB bei den Stadtwerken, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er die Stadtwerke zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6 ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleiters oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7 VERTRAGSSTRAFE

7.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8 ABLESUNG

8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

8.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3 Die Stadtwerke können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken mit, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8.4 Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder eine Ablesung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9 ABRECHNUNG, ZAHLUNGSARTEN

9.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die Stadtwerke werden den Elektrizitätsverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen.

9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählen.

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung sind den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - a) die persönlichen Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift, Kundennummer),
 - b) die Verbrauchsstelle,
 - c) die Zählernummer,
 - d) falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - e) den Beginn und den Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).



3. Die Stadtwerke werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
4. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem unter dem Punkt Kosten dieser Allgemeinen Bedingungen benannten Betrag in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr durch zusätzliche eigene Ablesungen entstehen oder ihm durch Messstellenbetreiber für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke unterjähriger Abrechnung berechnet werden. Auf Verlangen haben die Stadtwerke dem Kunden die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen.
5. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird der Kunde in der Bestätigung nach Ziffer 3 gesondert hingewiesen.
6. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den Stadtwerken eine Zwischenabrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte elektrische Energie. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke; anderenfalls sind die Stadtwerke zur Verbrauchsschätzung nach Ziffer 8.4 berechtigt.
7. Mit der Abrechnung nach Ziffer 6 teilen die Stadtwerke dem Kunden die Höhe der nach Ziffer 10 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von den Stadtwerken keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 6, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
8. Zur reibungslosen Durchführung der unterjährigen Abrechnung ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken unaufgefordert die hierfür erforderlichen Zählerstände unter Angabe des Ablesedatums spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum mitzuteilen bzw. durch seinen Messstellenbetreiber mitteilen zu lassen. Hierzu hat der Kunde den Zählerstand jeweils am letzten Kalendertag desjenigen Kalendermonats oder Kalendervierteljahres oder Kalenderhalbjahres, an dem ein unterjähriger Abrechnungszeitraum endet, abzulesen oder durch seinen Messstellenbetreiber ablesen zu lassen und den Stadtwerken jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats bzw. eines Kalenderviertel- oder -halbjahres in Textform zu übermitteln.
9. Liegen den Stadtwerken die für eine monatliche Abrechnung erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig vor, können die Stadtwerke dem Kunden eine vorläufige Rechnung ausstellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung wahlweise durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs oder der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist so zu bemessen, dass bei der Jahresrechnung eine möglichst geringe Ausgleichszahlung erfolgt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen.

9.3 Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.

9.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

10 ABSCHLAGSZAHLUNGEN

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die Stadtwerke den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die Stadtwerke zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

11 VORAUSZAHLUNGEN

11.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von den Stadtwerken angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so werden die Stadtwerke die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12 SICHERHEITSLISTUNG

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 der AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

12.4 Die Stadtwerke werden die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13 ZAHLUNG, VERZUG

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke können vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 BERECHNUNGSFEHLER

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von den Stadtwerken zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

15.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.



15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16 VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht zu werden. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die Stadtwerke werden dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

17 KÜNDIGUNG

17.1 Der Vertrag ist nicht befristet. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung ist nach einem Jahr ab Aufnahme der Lieferung nach diesem Vertrag, stets jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsschluss, zulässig. Im Falle der Vertragsverlängerung über die Erstlaufzeit von einem Jahr hinaus, sind, nach Satz 2, die Stadtwerke berechtigt, die geltenden Preise und Bedingungen zu Ändern und Anzupassen. In diesem Fall sind dem Kunden gegenüber die Änderungen und Anpassungen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrages erfolgen. Diese Preise und Bedingungen gelten bei einem weiteren Energiebezug auch dann als vereinbart, wenn der Kunde diesen widerspricht. Ziffer 2.10 gilt in diesem Fall nicht.

17.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer den Stadtwerken in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen, anderenfalls erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs nach Ziffer 8.3 Satz 3. Der Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke lässt den Vertrag unberührt. Bei einem Umzug aus dem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

17.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17.4 Die Stadtwerke werden keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen und führen den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten gemäß §§ 20a Absatz 2, 3 EnWG, 20 Absatz 3 StromGVV unentgeltlich und zügig durch.

17.5 Die Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 2.7 bei Preisänderungen sonstige außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 unberührt.

18 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 15.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der Stadtwerke. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20 DATENSCHUTZ UND BONITÄTSAUSKUNFT

20.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden sowie einer bedarfsgerechten Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

20.2 Die Stadtwerke können zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseinheiten einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes an diese weitergeben. Im Übrigen werden die Stadtwerke die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

21 ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN, WIDERSPRUCHSRECHT

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Der Kunde kann den Vertrag im Falle der einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf dieses Recht werden die Stadtwerke den Kunden besonders hinweisen.

22 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

nach § 4 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info eingeholt werden.

23 INFORMATIONEN

gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

23.1 Die Stadtwerke liefern elektrische Energie (Drehstrom oder Wechselstrom) in einer Stromart und Spannungsart, die sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ergibt, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 15 der AGB beruht.

23.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

23.3 Der Liefervertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Das Recht der Stadtwerke zur fristlosen Kündigung (Ziffer 18 der AGB) bleibt unberührt.

23.4 Der Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke lässt den Vertrag unberührt. Bei einem Umzug aus dem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

23.5 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder der AGB besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

23.6 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

23.7 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die Stadtwerke werden dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

23.8 Die Stadtwerke garantieren einen fristgerechten und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

23.9 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Tel.: (02051) 988-555, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 13:00 oder im Internet unter www.stwvelbert.de erhältlich.



24 VERTRAGSPARTNER

Stadtwerke Velbert GmbH · Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert
 Tel.: (02051) 988-0 · Fax: (02051) 988-439
 E-Mail: info@stwwelbert.de
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Dirk Lukrafka
 Geschäftsführer: Dipl.-Verwaltungsw. Stefan Freitag
 Sitz der Gesellschaft: Velbert
 Registergericht: Amtsgericht Wuppertal HRB 17801
 USt-IdNr. DE 811209054

25 KUNDENSERVICE

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.
 Stadtwerke Velbert GmbH
 Kundenservice
 Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert · Tel.: (02051) 988-555
 E-Mail: kundenservice@stwwelbert.de

26 VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN BEREICH ELEKTRIZITÄT UND GAS

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
 Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
 Postfach 8001 · 53105 Bonn
 Mo. - Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr
 Tel.: (030) 22480-500 oder (0180) 510 10 00
 Bundesweites Infotelefon
 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
 Fax: (030) 22480-323
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

27 STREITSCHLICHTUNGSVERFAHREN

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
 Friedrichstraße 133 · 10117 Berlin
 Tel: (030) 27 57 240-0 · Fax: (030) 27 57 240-69
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND KOSTEN

1 ZAHLUNGSVERZUG; UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

1.2 Als Kosten für Mahnungen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Mahnung	3,00 €
• Unterjährige Abrechnung jeweils	10,00 €
• Inkassogang durch einen Beauftragten der Stadtwerke Velbert GmbH	30,00 €
• Unterbrechung der Versorgung	50,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	50,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	114,50 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

1.3 Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

2 UMSATZSTEUER

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 9.2 Satz 2 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 15.4 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Velbert GmbH